Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann und Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Verlässlichkeit und Qualität der Kindertagesbetreuung in Niedersachsen - Datenlage, Maßnahmen und Zielerreichung

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann und Christian Fühner (CDU), eingegangen am 25.09.2026 - Drs. 19/11708,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 02.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Paritätische Gesamtverband hat am 2. September 2026 den Kita-Bericht 2026 veröffentlicht. Grundlage ist eine bundesweite Befragung von 3 267 Kindertageseinrichtungen, darunter 277 Einrichtungen aus Niedersachsen. Die Erhebung fand vom 12. Mai bis zum 20. Juni 2025 statt und ist nicht als repräsentative Zufallsstichprobe angelegt. Unter den teilnehmenden Einrichtungen aus Niedersachsen gaben 34,4 % an, Familien innerhalb der vier Wochen vor der Befragung mehrfach aufgrund von Personalmangel gebeten zu haben, Kinder nicht in die Einrichtung zu bringen oder früher abzuholen.[1]

Der Bericht enthält darüber hinaus Befunde zur personellen Ausstattung, zu den Arbeitsbedingungen von Kita-Leitungen sowie zur sprachlichen Bildung und Förderung. Die Landesregierung hat seit 2024 befristete Flexibilisierungsmaßnahmen im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) eingeführt. Für die Jahre 2026 bis einschließlich 2031 hat das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden zudem eine zusätzliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Höhe von jährlich 290 Millionen Euro vereinbart. Nach Angaben des Kultusministeriums beläuft sich die reguläre Finanzhilfe im Jahr 2026 auf rund 1,4 Milliarden Euro. Daneben stehen u. a. jährlich 32,545 Millionen Euro besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung sowie im Jahr 2026 rund 40 Millionen Euro für Kräfte in Ausbildung zur Verfügung.[2]

Im Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung sieht das NKiTaG eine Erhebung des Sprachstandes vor Beginn des letzten Kindergartenjahres sowie eine besondere Förderung bei festgestelltem Förderbedarf vor. Das Kultusministerium hat am 28. April 2026 erklärt, im Rahmen der weiteren Qualitätsentwicklung auch der Frage nachzugehen, ob eine verpflichtende Erhebung des Sprachstandes bereits zwei Jahre vor der Einschulung zielführend sein könnte.[3]

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ist eine kommunale Aufgabe. Der kommunalen Ebene obliegt die Verantwortung, die erforderlichen und geeigneten Betreuungsplätze einschließlich der zum Betrieb der Betreuungsplätze erforderlichen Personalausstattung

1 https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/kita-bericht-2026/

2 https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/290-millionen-euro-zusatzlich-landesregierung-und-kommunale-spitzenverbande-sichern-finanzierung-der-kindertagesbetreuung-langfristig-ab-250005.html

3 https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/rede-der-niedersachsischen-kultusministerin-frau-julia-willie-hamburg-am-28-04-2026-im-niedersachsischen-landtag-zu-top-4-und-5-250537.html

zur Verfügung zu stellen und - soweit erforderlich - das Personal für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen zu qualifizieren.

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Aufgabe der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung in erheblichem Umfang. Im aktuellen Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2027/2028 sind hierfür jeweils mehr als 1,8 Milliarden Euro vorgesehen. Das Land hat in den vergangenen Jahren mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel und die diesbezüglich heterogenen Rahmenbedingungen im Land für einen begrenzten Zeitraum einen flexibleren Umgang mit den Personalstandards ermöglicht, um stabile Betreuungszeiten für die Familien sicherzustellen. Darüber hinaus werden die Kommunen vor dem Hintergrund gestiegener Personalkosten durch die dauerhafte Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Finanzmittel des Landes unterstützt. Die zum 1. August 2024 eingeführten Flexibilisierungsmaßnahmen haben dazu beigetragen, dass Gruppen nicht dauerhaft geschlossen werden mussten. Die zusätzlichen Finanzmittel werden dazu beitragen, das Defizit der Kommunen im Bereich der Personalkosten der Kindertagesstätten deutlich abzumildern.

1. Welche Daten liegen der Landesregierung für die Jahre 2023, 2024, 2025 und - soweit verfügbar - 2026 über Einschränkungen des regulären Betreuungsangebots niedersächsischer Kindertageseinrichtungen aufgrund personeller Engpässe vor, insbesondere zu verkürzten Öffnungszeiten, vorübergehenden Gruppen- oder Einrichtungsschließungen sowie Aufforderungen an Eltern, Kinder später zu bringen, früher abzuholen oder zeitweise nicht in die Einrichtung zu bringen?

Daten zu vorübergehenden Schließungen von Gruppen oder Einrichtungen liegen dem Land lediglich in anonymisierter Form für das Kindergartenjahr 2022/2023 aufgrund einer von dem Landesrechnungshof durchgeführten Umfrage bei den Trägern der Kindertagesstätten im Rahmen seiner im Jahr 2024 durchgeführten Prüfung zur Gewährung der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vor. Es wurden 5 524 von 5 673 Kindertagesstätten, die im Kindergartenjahr 2022/2023 finanzhilfeberechtigt waren, kontaktiert. Davon beteiligten sich insgesamt 94 % der Einrichtungen an der Umfrage. Der Landesrechnungshof kommt in Auswertung der Antworten zu dem Ergebnis, dass mehr als zwei Drittel der Kindertagesstätten ihre Betreuungszeit teilweise verringerten, über die Hälfte der Einrichtungen mindestens eine Gruppe zeitweise schließen musste und 16 % der Einrichtungen ihren Betrieb tagesweise komplett einstellen mussten. Die Landesregierung unterstützt die zuständige kommunale Ebene bei der Aufgabe der Sicherstellung einer verlässlichen Kindertagesbetreuung. So wurden zum 1. August 2024 die Handlungsspielräume der Träger von Kindertagesstätten beim Einsatz des Personals durch befristete Flexibilisierungsmaßnahmen erweitert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie viele Kindertageseinrichtungen waren nach Kenntnis der Landesregierung in den genannten Jahren von den in Frage 1 bezeichneten Einschränkungen betroffen (bitte nach Jahr, Art der Einschränkung sowie Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sofern der Landesregierung keine vollständigen Daten im Sinne der Fragen 1 und 2 vorliegen, welche entsprechenden Daten werden derzeit auf Landesebene erhoben oder zusammengeführt, welche Daten liegen ausschließlich bei anderen öffentlichen Stellen vor, und beabsichtigt die Landesregierung, die Datengrundlage künftig zu erweitern?

Auf Landesebene werden keine Daten im Sinne der Fragen 1 und 2 erhoben. Welche Daten von der für die Aufgabe der Kindertagesbetreuung zuständigen kommunalen Ebene erhoben werden, ist der Landesregierung nicht bekannt. Mit Blick auf die Zuständigkeit der kommunalen Ebene ist nicht beabsichtigt, entsprechende Daten auf Landesebene zu erheben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche konkreten Zielgrößen hat die Landesregierung gegebenenfalls für die Verlässlichkeit der Kindertagesbetreuung festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung beziehungsweise Verringerung personell bedingter Einschränkungen des regulären Betreuungsangebots, und bis wann sollen diese Zielgrößen erreicht werden?

Die Aufgabe der Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Angelegenheit. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Welche Daten liegen der Landesregierung für die Jahre 2023, 2024, 2025 und - soweit verfügbar - 2026 zur Entwicklung der Beschäftigtenzahl, der offenen beziehungsweise unbesetzten Stellen sowie der Personalfluktuation bei pädagogischen Fach- und Assistenzkräften in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen vor, aufgeschlüsselt nach Jahren und, soweit verfügbar, nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

Gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März des jeweiligen Jahres ist die Anzahl der tätigen Personen in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen wie folgt erfasst

Jahr	Anzahl der tätigen Personen in Kindertageseinrichtungen
2023	82.534
2024	85.253
2025	87.659
2026	89.341

Der Landesregierung liegen keine Daten zur Entwicklung der offenen beziehungsweise unbesetzten Stellen sowie der Personalfluktuation bei pädagogischen Fachkräften bzw. pädagogischen Assistenzkräften in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen vor.

6. Welche quantifizierbaren Ziele verfolgt die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2027 hinsichtlich der Gewinnung und Bindung pädagogischer Fach- und Assistenzkräfte, und anhand welcher Kennzahlen überprüft sie die Zielerreichung gegebenenfalls?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Im Übrigen ist die Aufgabe der Kindertagesbetreuung eine kommunale Angelegenheit. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Welche Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher pädagogischer Fach- und Assistenzkräfte hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 neu eingeführt oder wesentlich erweitert, welche finanziellen Mittel wurden hierfür jeweils bereitgestellt, und wie viele Personen wurden durch die einzelnen Maßnahmen erreicht?

Seit dem 1. August 2023 gewährt das Land nach § 30 NKiTaG den Trägern von Kindertagesstätten unter bestimmten Voraussetzungen eine besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung in Höhe von 20 000 Euro je Kindergartenjahr. Insgesamt wurden seit der Einführung bis einschließlich 2026 Mittel in Höhe von rund 117 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Im Kindergartenjahr 2023/2024 wurde für 1 467, in 2024/2025 für 1 739 und in 2025/2026 für 2 201 Kräfte in Ausbildung eine besondere Finanzhilfe nach § 30 NKiTaG bewilligt.

Aus Mitteln der Richtlinie Qualität in Kitas 2 (Förderzeitrum 1. August 2023 bis 31. Juli 2025) sowie der Richtlinie Qualität in Kitas 3 (Förderzeitraum 1. August 2025 bis 31. Juli 2027) können (anteilig) die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten sowie Qualifizierungsmaßnahmen für in Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Kräfte finanziert werden. Maßgebliches Ziel der

Richtlinien ist es, zusätzliches Personal direkt über die Finanzierungsmöglichkeit zu gewinnen. Die über die Richtlinien geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte sowie weitere Maßnahmen tragen darüber hinaus dazu bei, die Qualität in Kindertagesstätten zu erhöhen und dadurch attraktivere Rahmenbedingungen für eine entsprechende Tätigkeit zu schaffen. Für die Richtlinie Qualität in Kitas 2 wurden rund 183 Millionen Euro und für die Richtlinie Qualität in Kitas 3 rund 240 Millionen Euro bereitgestellt. Über die beiden Richtlinien wurde für jeweils mehr als 5 100 Personen eine Förderung als Zusatzkraft Betreuung oder Zusatzkraft Leitung bewilligt. Es kann sich dabei um Personen mit und ohne pädagogische Qualifikation handeln. Aufgrund von Mehrfachnennungen aus dem Einsatz einzelner Personen in mehreren Kindertagesstätten kann die Anzahl der Personen, die eingesetzt werden, von der Anzahl der Bewilligungen abweichen. Seit August 2023 bis Ende Oktober 2026 werden rund 400 pädagogische Fachkräfte die über die Richtlinien geförderte Qualifizierung für die heilpädagogische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen aufgenommen bzw. abgeschlossen haben. Bis Ende Oktober 2026 werden rund 1 900 pädagogische Fachkräfte die über die Richtlinien geförderte Weiterbildung für Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen absolviert haben.

Am 25. Mai 2023 fand auf Einladung des Kultusministeriums (MK) ein Austausch von rund 150 Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden und Organisationen im Bereich der Kindertagesbetreuung zu dem Thema „Bildungsqualität in Kitas sichern - dem Fachkräftemangel begegnen“ statt. Im Anschluss an Vorträge zur „Fachkräftesicherung in den Erziehungsberufen“ und zur „Qualität in der frühkindlichen Bildung“ haben sich die Teilnehmenden zu den Handlungsanforderungen und Handlungsmöglichkeiten in fünf Themenfeldern ausgetauscht und Maßnahmen zur Bewältigung der mit dem Fachkräftebedarf verbundenen Herausforderungen für die Kindertagesbetreuung identifiziert. Der Mittelansatz für die Veranstaltung betrug 14 000 Euro.

Im Rahmen der Fachtagung des MK „Von Europa lernen: Prozessqualität, Fachkräftebindung und die Wirksamkeit frühkindlicher Bildung verbessern“ haben am 22. August 2024 rund 110 Teilnehmende erörtert, welche in Schottland verfolgten Ansätze der Evaluation, Beratung und Aufsicht von Kindertageseinrichtungen für die Weiterentwicklung von Prozessqualität und die Erreichung von Bildungszielen im Elementarbereich niedersächsischer Kindertageseinrichtungen relevant sein könnten. Die Kosten der Fachtagung haben rund 11 000 Euro betragen.

Über die „Richtlinie Praxismentoring und Vernetzung für Kitas“ fördert das Land Fortbildungs- und Vernetzungsmaßnahmen für Praxismentorinnen und -mentoren, um pädagogische Fachkräfte in Niedersachsen bei der Anleitung von Auszubildenden am Lernort Praxis zu unterstützen. In den vier Förderzeiträumen 19. Oktober 2022 bis zum 30. September 2026 werden niedersächsische Bildungsträger insgesamt rund 400 Grund- und Zusatzkurse und 30 lokale Vernetzungsveranstaltungen im Rahmen der Qualifizierungsinitiative Praxismentoring mit einem Mittelvolumen von rund 2,62 Millionen Euro durchgeführt haben. Das Förderprogramm wird mit einem Mittelvolumen von rund 740 000 Euro bis Ende 2027 fortgesetzt.

Damit die Qualität von Praxismentoring fortlaufend reflektiert und weiterentwickelt werden kann, hat das MK im Frühjahr 2023 den Leitfaden „PrAK - Qualitätsmerkmale für die praktische Ausbildung in Kindertagesstätten“ als Reflexionsinstrument für die berufsqualifizierende Ausbildung am „Lernort Praxis“ erarbeitet und veröffentlicht. Der Leitfaden ist in zwei Auflagen mit insgesamt 12 000 Exemplaren gedruckt worden. Der Mittelansatz betrug rund 14 000 Euro.

In Kooperation mit der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung und dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung wurden vom Land im ersten Halbjahr 2024 landesweit sieben Informations- und Vernetzungsveranstaltungen unter dem Titel „Gemeinsam gewinnen: Fachkräfte für Kitas in Niedersachsen!“ durchgeführt. Es haben rund 750 Personen an den Veranstaltungen teilgenommen, die mit einem Budget von 68 000 Euro umgesetzt wurden.

Um die Attraktivität und Qualität der Professionalisierung von Leitungskräften und pädagogischer Fachberatung - auch in Verzahnung zwischen Erwachsenen- und Weiterbildung und akademischer Bildung - zu steigern, hat das MK die pädquis Stiftung beauftragt, im Zeitraum März bis Dezember 2026 die bestehenden Curricula für die Qualifizierung von Leitungskräften und pädagogischer Fachberatung für Kindertagesstätten zu analysieren, vollständig zu überarbeiten und umfangreich weiterzuentwickeln. Der Mittelansatz für den landesweiten partizipativen Prozess beträgt 124 000 Euro.

Um das vielfältige Potenzial der niedersächsischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten noch stärker auszuschöpfen und eine steigende Zahl Ausbildungsinteressierter zu erreichen, wurde eine breit angelegte Image- und Werbekampagne für die Aus- und Weiterbildungswege zur Erzieherin / zum Erzieher in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe initiiert. Zu diesem Zweck wurden Mittel in Höhe von insgesamt 1 Million Euro bereitgestellt. Die Kampagne startete im Herbst 2024 und wurde im Februar 2025 abgeschlossen. Inhalte der Kampagne werden weiterhin genutzt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Wie haben sich seit dem Schuljahr 2022/2023 die Zahl der Ausbildungsplätze, Ausbildungsanfänger und erfolgreichen Abschlüsse in den für die Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen einschlägigen sozialpädagogischen Ausbildungsgängen in Niedersachsen entwickelt, und welche Zielgrößen verfolgt die Landesregierung für die Schuljahre 2026/2027 und 2027/2028?

Die Landesregierung hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um zusätzliche Personen für eine sozialpädagogische Ausbildung zu gewinnen und die Zugangswege weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere die Schulgeldfreiheit, zusätzliche Quereinstiegsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Gewinnung von Ausbildungsinteressierten, wie die Werbekampagne „Jeden Tag einzigartig“, sowie die Doppelqualifizierung am Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den sozialpädagogischen Bildungsgängen in Niedersachsen hat sich seit dem Schuljahr 2022/2023 deutlich erhöht. Im Schuljahr 2025/2026 befanden sich insgesamt 20 213 Personen in einer sozialpädagogischen Ausbildung. Dies entspricht gegenüber dem Schuljahr 2022/2023 einem Anstieg um rund 2 300 Personen. Durch diese positive Entwicklung konnten im Schuljahr 2025/2026 rund 8 000 Personen eine sozialpädagogische Ausbildung erfolgreich abschließen.

Die bisherige Orientierung an einem jährlichen Zuwachs von 500 Personen in den sozialpädagogischen Bildungsgängen ist nicht nur erreicht, sondern sogar bereits überschritten worden. Aufgrund der sich verändernden demografischen Rahmenbedingungen und des damit einhergehenden rückläufigen bzw. veränderten Fachkräftebedarfs erscheint die Festlegung weiterer quantitativer Zielvorgaben derzeit auch nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum zeitlichen Umfang vor, in dem Leitungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund personeller Engpässe Aufgaben im Gruppendienst übernehmen, und welche Maßnahmen des Landes dienen der Sicherung ausreichender zeitlicher Ressourcen für Leitungs-, Personalführungs-, Qualitätsentwicklungs- und Verwaltungsaufgaben?

Das Land gewährt Finanzhilfe auch für Verfügungs- und Leitungszeiten, die über die gesetzlich normierten Mindeststandards hinausgehen. Eine Auswertung der bewilligten bzw. bezuschussten Verfügungs- und Leitungszeiten im Kindergartenjahr 2022/2023 ergibt, dass sowohl die gewährte Verfügungs- als auch Leitungszeit im Durchschnitt aller Gruppen bzw. aller Kindertagesstätten über dem jeweiligen Mindestumfang lag.

Der Landesregierung liegen keine landesweiten Daten zum zeitlichen Umfang vor, in dem Leitungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund personeller Engpässe Aufgaben im Gruppendienst übernehmen. Die Verantwortung für die Personalplanung und den Personaleinsatz liegt bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die diese Aufgaben im Rahmen ihrer Arbeitgeberverantwortung eigenverantwortlich wahrnehmen.

Über die Richtlinie Qualität in Kitas 3 werden u. a. Personalausgaben für die Beschäftigung von Kräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen (sogenannte Zusatzkräfte Leitung) gefördert. Zusatzkräfte Leitung können die Leitungskräfte bei allen Leitungsaufgaben unterstützen und entlasten.

10. Welche Dokumentations-, Melde-, Antrags- oder sonstigen administrativen Pflichten für Kindertageseinrichtungen beziehungsweise deren Träger hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 gegebenenfalls vereinfacht oder aufgehoben, und welche weiteren Vereinfachungen sind bis zum 31. Dezember 2027 gegebenenfalls vorgesehen?

Im Rahmen der übergeordneten Bemühungen der Landesregierung zum Bürokratieabbau wird auch im Bereich der Kindertagesbetreuung angestrebt, Melde- und Dokumentationspflichten dort abzubauen, wo die Sicherung des Kindeswohls dies zulässt. Im Zusammenhang mit der anstehenden Novellierung des NKiTaG sollen einzelne Verpflichtungen aufgehoben und umfangreiche Erleichterungen durch eine Reform der Finanzhilfe erreicht werden.

Das für Meldungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB VIII zuständige Landesjugendamt prüft derzeit die Einrichtung eines digitalen Meldeportals zur vereinfachten Umsetzung der bundesrechtlichen Meldepflicht.

Ein vereinfachtes Verfahren für die Beantragung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen nach § 45 SGB VIII für Schulkinder in schulischen Räumen wurde, im Zusammenhang des Inkrafttretens des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, eingeführt. Aktuell befindet sich die Programmierung des webbasierten Verfahrens zur Beantragung einer Betriebserlaubnis nach dem vereinfachten Verfahren in der Umsetzung.

Zudem werden die Antragsverfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII überprüft und Potenziale zur Vereinfachung identifiziert.

11. Wie häufig wurden die seit 2024 im NKiTaG eingeführten Flexibilisierungsmöglichkeiten bislang in Anspruch genommen (bitte nach nach Art der jeweiligen Flexibilisierung, Jahr sowie Landkreis beziehungsweise kreisfreier Stadt, soweit entsprechende Daten vorliegen aufschlüsseln)?

Entsprechende Daten liegen dem Land nicht vor. Darüber hinaus sollen Meldepflichten im Rahmen der Bemühungen zum Bürokratieabbau weitgehend gestrichen werden. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Nach welchen Kriterien bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der seit 2024 geltenden Flexibilisierungsmöglichkeiten auf die Verlässlichkeit und Qualität der Kindertagesbetreuung, und welche Ergebnisse liegen hierzu bislang vor?

Die zum 1. August 2024 eingeführten befristeten Erleichterungen haben das Ziel, den Trägern von Kindertagesstätten Handlungsspielräume einzuräumen, um Verlässlichkeit und Planung auch in Zeiten des Fachkräftemangels gewährleisten zu können und gleichzeitig die Qualität unter diesen Voraussetzungen bestmöglich zu sichern. Jeder Einzelfall, in dem von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, trägt dazu bei, die Situation der Kindertagesbetreuung vor Ort zu verbessern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Welche konkreten Ziele verbindet die Landesregierung mit der ab 2026 um jährlich 290 Millionen Euro erhöhten Finanzierung der Kindertagesbetreuung, und welche dieser Ziele sind mit quantifizierbaren Kennzahlen und einem Zeitpunkt für die Überprüfung der Zielerreichung hinterlegt?

Die zusätzlichen Mittel, die die Landesregierung ab 2026 für die Personalkosten in den Kindertagesstätten zur Verfügung stellt und die dynamisch nach den Tarifabschlüssen gesteigert werden sollen, dienen der Unterstützung der Kommunen aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Personalkosten. Eine strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen soll beseitigt werden. Des Weiteren soll über eine Reform der Finanzhilfe für die Personalausgaben der Kindertagesstätten das Beantragungs- und Bewilligungsverfahren deutlich vereinfacht werden. Die Finanzhilfereform soll mit der Änderung des NKiTaG zum 1. August 2027 wirksam werden. Bis Ende 2028 wird erkennbar sein, inwiefern die Ziele der Finanzhilfereform erreicht worden sind.

14. Wie verteilen sich die zusätzlichen Mittel in Höhe von jährlich 290 Millionen Euro in den Jahren 2026 und - soweit bereits bestimmbar - 2027 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und welche Beträge entfallen dabei auf den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer, den Landkreis Wittmund und die kreisfreie Stadt Emden?

Die Mittel in Höhe von 290 000 000 Euro für 2026 und in Höhe von 173 396 000 Euro für 2027 (Januar bis Juli) nach der Niedersächsischen Verordnung über die pauschalierte Förderung nach dem Niedersächsischen Kommunalfördergesetz im Bereich der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege (Niedersächsische Förderverordnung im Bereich der Kindertagesbetreuung - NFöVO-KiTa), Nr. 41 des Nds. GVBl. 2026, werden nach § 3 Abs. 1 NFöVO-Kita wie folgt verteilt: Die Höhe der Mittel, die einer Gemeinde, die die Aufgabe der Kindertagesbetreuung gemäß § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, zustehen, bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil der Anzahl der in dieser Gemeinde nach der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze in Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2025 gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Gesamtzahl der in Niedersachsen zu diesem Stichtag genehmigten Plätze in Kindertageseinrichtungen (Spalte 3 der Anlage NFöVO-Kita). Die danach auf diese Gemeinden im Haushaltsjahr 2026 entfallenden Beträge ergeben sich aus Spalte 5 und die auf sie im Haushaltsjahr 2027 entfallenden Beträge aus Spalte 7 der Anlage NFöVO-Kita.

Danach entfällt auf den Landkreis Aurich im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 5 749 397,48 Euro und im Jahr 2027 ein Betrag in Höhe von 3 437 663,88 Euro. Auf den Landkreis Leer entfällt im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 5 668 144,54 Euro und im Jahr 2027 ein Betrag in Höhe von 3 389 081,35 Euro. Auf den Landkreis Wittmund entfällt im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 1 673 960,92 Euro und im Jahr 2027 ein Betrag in Höhe von 1 000 890,10 Euro. Auf die Stadt Emden entfällt im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von 1 615 278,25 Euro und im Jahr 2027 ein Betrag in Höhe von 965 802,72 Euro.

15. Welche Daten erhebt die Landesregierung zur Wirkung der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung nach § 31 NKiTaG, insbesondere zur Zahl der Kinder mit festgestelltem besonderem Sprachförderbedarf, zum Umfang der tatsächlich erfolgten Förderung und zur Entwicklung der sprachlichen Kompetenzen bis zum Schuleintritt?

Im zuletzt final geprüften Kindergartenjahr 2023/2024 wurden 29 638 087,72 Euro im Rahmen der besonderen Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zweckentsprechend verwendet. Darüber hinaus liegen dem Land keine Daten vor. Die Erfassung der Sprachkompetenz nach § 14 Abs. 1 NKiTaG erfolgt in Zuständigkeit der Kindertagesstätten. Die hierbei festgestellten Sprachförderbedarfe sind durch Kindertagesstätten nicht an das Land zu übermitteln.

16. Wie viele Kinder mit festgestelltem besonderem Sprachförderbedarf wurden in den Kindergartenjahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 erfasst, wie viele dieser Kinder erhielten eine entsprechende Förderung, und wie verteilen sich diese Zahlen, soweit verfügbar, auf die Landkreise und kreisfreien Städte?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Welchen Stand hat die vom Kultusministerium am 28. April 2026 angekündigte Prüfung erreicht, ob eine verpflichtende Erhebung des Sprachstandes bereits zwei Jahre vor der Einschulung zielführend sein könnte, welche fachlichen und organisatorischen Kriterien werden dabei zugrunde gelegt und bis wann soll die Prüfung abgeschlossen sein?

Die Landesregierung wird die Frage einer verpflichtenden Sprachstandserhebung zwei Jahre vor der Einschulung nach Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) auf Bundesebene bewerten. Sofern keine entsprechende bundesrechtliche Regelung geschaffen werden sollte, wird geprüft werden, inwieweit Regelungsbedarf auf Landesebene besteht. Da derzeit abzuwarten ist, ob der Bundesgesetzgeber entsprechende Regelungen erlässt, können derzeit weder abschließende fachliche oder organisatorische Prüfkriterien festgelegt noch ein Zeitpunkt für den Abschluss einer entsprechenden Prüfung benannt werden.

18. Welche Daten liegen der Landesregierung zur Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen beim Übergang in die Schule vor, insbesondere zur Durchführung von Übergabegesprächen, Kooperationsvereinbarungen oder sonstigen institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit, und anhand welcher Kriterien bewertet sie deren Wirksamkeit?

Dem Land liegen hierzu keine Daten vor. Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen erfolgt individuell auf kommunaler Ebene.

19. Welche Daten liegen der Landesregierung für den Landkreis Aurich, den Landkreis Leer, den Landkreis Wittmund und die kreisfreie Stadt Emden jeweils zur Zahl der Kindertageseinrichtungen und betreuten Kinder, zur personellen Ausstattung, zu unbesetzten Stellen, zu personell bedingten Einschränkungen des Betreuungsangebots, zur Inanspruchnahme der Flexibilisierungsmöglichkeiten nach dem NKiTaG sowie zur Sprachbildung und Sprachförderung vor?

	Anzahl der Kindertageseinrichtungen	Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder	Anzahl der in Kindertageseinrichtungen tätigen Personen
Landkreis Aurich	145	7.109	1.817
Landkreis Leer	112	6.935	1.554
Landkreis Wittmund	40	1.934	466
Stadt Emden	32	1.922	490

Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine Daten zu unbesetzten Stellen, zu personell bedingten Einschränkungen des Betreuungsangebots, zur Inanspruchnahme der Flexibilisierungsmöglichkeiten nach dem NKiTaG sowie zur Sprachbildung und Sprachförderung in den genannten Landkreisen bzw. der kreisfreien Stadt Emden vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

20. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls bis zum 31. Dezember 2027 zur Verbesserung der Verlässlichkeit der Kindertagesbetreuung, zur Gewinnung und Bindung von Fach- und Assistenzkräften, zur Entlastung von Kita-Leitungen sowie zur Sprachbildung und Sprachförderung, und welche dieser Maßnahmen sind jeweils mit einem konkreten Zeitplan, einem Haushaltsansatz und einer messbaren Zielgröße verbunden?

Die Gewährleistung einer verlässlichen Kindertagesbetreuung obliegt der kommunalen Ebene. Das Land unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe. Die in der Frage benannten Verbesserungen von Qualität und Verlässlichkeit können nur innerhalb der haushälterischen und personellen Rahmenbedingungen erfolgen.

Dabei ist zu erwarten, dass die zum 1. August 2027 wirksam werdende Finanzierung von dritten Kräften in Kindergartengruppen zu einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels führt. Dieser Effekt dürfte durch die sich abzeichnende Entspannung auf dem Fachkräftemarkt in einigen Regionen des Landes noch verstärkt werden. Auch wird die erhebliche Steigerung der Finanzhilfe den Trägern dabei helfen, hinreichend Personal in den Einrichtungen zu beschäftigen.

Die Förderung von Fortbildungs- und Vernetzungsmaßnahmen für Praxismentorinnen und -mentoren wird mit der Richtlinie „Praxismentoring und Vernetzung für Kitas 2“ bis Ende 2027 verlängert.

Im Zuge der anstehenden NKiTaG-Novelle werden insbesondere die Themen Sprachförderung und Fachberatung akzentuiert.

Im Rahmen verschiedener Innovationsvorhaben wurden und werden neue Möglichkeiten erprobt, um die Attraktivität der sozialpädagogischen Aus- und Weiterbildung für unterschiedliche Zielgruppen weiter zu erhöhen und so noch mehr Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu gewinnen.

Zur weiteren qualitativen Entwicklung und Attraktivitätssteigerung der sozialpädagogischen Bildungsgänge hat die Landesregierung zudem zwei Rahmenrichtlinienkommissionen eingesetzt. Diese überarbeiten die curricularen Vorgaben für die Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent - und für die Fachschule - Heilpädagogik -.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

(verteilt am 05.11.2026)